

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung  
der Haushaltsrechnung für das Jahr 1974  
und Entlastung des Ministerrates**

vom 5. Dezember 1975

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1974 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 5. Dezember 1975 gefaßt.

Berlin, den 5. Dezember 1975

Gerald G ö t t i n g

**Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Anordnung  
über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel  
— Umlaufmittelanordnung —**

vom 25. November 1975

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Planung der Finanzierung der Umlaufmittel folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, Kombinate und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen einschließlich der Betriebe des Produktionsmittelhandels und des Konsumgütereinzelhandels sowie des sozialistischen Konsumgütergroßhandels,
- Handels- und Produktionsbetriebe der konsumgenossenschaftlichen Organisation (ausgenommen § 4 Absätze 1 bis 4),
- Vereinigungen volkseigener Betriebe und diesen gleichgestellte Organe  
(nachstehend Betriebe genannt).

(2) Zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören nicht die Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie alle Außenhandelsbetriebe unabhängig von ihrer Unterstellung und alle Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenhandel. Die Leiter der für diese Betriebe zuständigen zentralen Staatsorgane regeln die Anwendung dieser Anordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten ihrer zuständigen Bank.

§ 2

Die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel ist auf der Grundlage der gemäß Planungsordnung\* und Rahmenrichtlinie\*\* zu planenden Umlaufmittel (Bestände und Forderungen)

\* Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 - Planungsordnung - Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a und b des Gesetzblattes)

\*\* Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1974 (Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes)

gen) der Betriebe vorzunehmen. Für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1, für die die Rahmenrichtlinie nicht gilt, erlassen die Leiter der für diese Betriebe zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bereichsspezifische Regelungen für die Planung der Umlaufmittel.

§ 3

**Quellen für die Finanzierung der Umlaufmittel**

Die Finanzierung der Umlaufmittel erfolgt durch

- a) eigene Mittel und ihnen gleichgestellte Mittel (nachstehend als Eigenmittel bezeichnet). Eigenmittel sind
  - der Umlaufmittelfonds,
  - die Ständige Passiva,
  - die Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen;
- b) Mittel des übergeordneten Organs zur zweckgebundenen Vorfinanzierung solcher wissenschaftlich-technischen Leistungen, die im Auftrag des übergeordneten Organs durchgeführt werden;
- c) Abschlagzahlungen zur zweckgebundenen Finanzierung der Bestände der General- und Hauptauftragnehmer an unfertiger Produktion für Investitionen;
- d) Kredite im Rahmen mit der Bank abgeschlossener Kreditverträge.

§ 4

**Planung der Beteiligung mit Eigenmitteln  
an der Finanzierung der Umlaufmittel**

(1) Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel sind in der Höhe zu planen, die sich aus der Anwendung der staatlichen Plankennziffer „Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in %“ ergibt.

(2) In Bereichen, die keine staatliche Plankennziffer gemäß Abs. 1 erhalten, ist die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel in der durch das zuständige Ministerium mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarten Höhe zu planen.

(3) Bei der Planung der Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel (ohne Bestände und Forderungen gemäß Abs. 4) haben die den Betrieben übergeordneten Organe davon auszugehen, daß im Rahmen der staatlichen Aufgaben bei Betrieben mit niedriger Eigenmittelbeteiligung schrittweise eine Erhöhung erfolgt. Dazu haben die übergeordneten Organe die Nettogewinnabführung entsprechend zu differenzieren. In Ausnahmefällen kann eine Umverteilung von Umlaufmittelfonds erfolgen.

(4) Bei Betrieben des Industrieanlagenbaues mit General- bzw. Hauptauftragnehmerfunktion ist mit der Planung zu sichern, daß der 1975 erreichte Eigenmittelanteil für die Finanzierung der Bestände an unfertiger Produktion für Investitionen (einschließlich der daraus resultierenden Forderungen) beibehalten wird. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Bestände an unfertiger Produktion für Investitionen (einschließlich der daraus resultierenden Forderungen) in den Folgejahren zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die nicht in der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission erfaßten General- und Hauptauftragnehmer des Industrieanlagenbaues, denen diese Funktion zeitweilig für bestimmte Investitionsvorhaben übertragen wurde.

(5) Handels- und Produktionsbetriebe der konsumgenossenschaftlichen Organisation planen die Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in Höhe des zwischen dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vereinbarten Eigenmittelanteils.